



Resolution 2138 (2014)**verabschiedet auf der 7111. Sitzung des Sicherheitsrats
am 13. Februar 2014**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Sache des Friedens in ganz Sudan, zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und zur vollständigen und raschen Durchführung der Resolution 1591 (2005) und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

erneut erklärend, dass der Gewalt und den fortgesetzten Missbrauchshandlungen in Darfur ein Ende gesetzt werden muss, und *in Anbetracht* dessen, dass der Konflikt in Darfur nicht auf militärischem Weg, sondern nur über einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess dauerhaft gelöst werden kann, und in dieser Hinsicht *feststellend*, wie wichtig die Umsetzung des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur ist,

in Anerkennung der von der Regierung Sudans und allen Konfliktparteien unternommenen Anstrengungen, eine umfassende und alle Seiten einschließende Lösung des Konflikts herbeizuführen, und in diesem Zusammenhang *unter Verurteilung* der Tötung von Mohammed Bashar und anderen Mitgliedern seiner Bewegung durch Kräfte der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit (JEM-Gibril) sowie jeder Gewalthandlung, die darauf abzielt, abschreckende Wirkung auf die Friedensbemühungen in Darfur auszuüben,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Sudans, die Bewegung für Befreiung und Gerechtigkeit und die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit-Mohammed Bashar (JEM-Bashar), die im Doha-Dokument für Frieden in Darfur eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, insbesondere die anderen bewaffneten Bewegungen, die das Doha-Dokument für Frieden in Darfur nicht unterzeichnet haben, sofort und ohne Vorbedingungen Verbindung aufzunehmen und alles zu tun, um auf der Grundlage des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur zu einer umfassenden Friedensregelung zu gelangen, und ohne weiteren Verzug eine dauernde Waffenruhe zu vereinbaren,



unter nachdrücklichem Hinweis auf das für alle bewaffneten Akteure geltende zwingende Gebot, alle Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere schwächere Gruppen wie Frauen und Kinder, sowie Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu unterlassen, und auf die Notwendigkeit, die drängende humanitäre Krise, mit der die Bevölkerung Darfurs konfrontiert ist, anzugehen, unter anderem durch die Gewährleistung des sicheren, raschen und uneingeschränkten humanitären Zugangs der humanitären Organisationen und des humanitären Personals zu allen Gebieten, unter Achtung der Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und der einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der externen, insbesondere militärischen, Verbindungen zwischen bewaffneten Gruppen in Darfur, die nicht unterzeichnet haben, und Gruppen außerhalb Darfurs, verlangend, dass die direkte oder indirekte militärische Unterstützung für diese Gruppen eingestellt wird, alle Handlungen bewaffneter Gruppen *verurteilend*, die den gewaltsamen Sturz der Regierung Sudans zum Ziel haben, und feststellend, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Sudan gibt,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die in den vergangenen Monaten in einigen Teilen Darfurs gestiegene Gewalt und Unsicherheit, darunter insbesondere die Eskalation der Stammesauseinandersetzungen, *mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* darüber, dass derartige Zusammenstöße weiter den humanitären Zugang zu Konfliktgebieten, in denen gefährdete Gruppen der Zivilbevölkerung leben, beschränken, und *in Anerkennung* der Bemühungen der sudanesischen Behörden, in den Stammesauseinandersetzungen zu vermitteln,

verlangend, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien Zurückhaltung üben und Militäraktionen aller Art, einschließlich Bombenangriffen, einstellen,

verlangend, dass alle an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien gemäß den Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013) und 2122 (2013) alle sexuellen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, gemäß den Resolutionen 1261 (1999), 1379 (2001), 1539 (2004), 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011) und 2068 (2012) die Einziehung und den Einsatz von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht und andere schwere Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern sowie gemäß den Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen umgehend und vollständig einstellen,

in Würdigung der Bemühungen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID), der gemeinsamen Vermittlung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der Hocharrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union für Sudan und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Darfur, diese Bemühungen erneut voll unterstützend und mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den politischen Prozess im Rahmen der von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen geleiteten Vermittlungsbemühungen,

unter erneuter entschiedener Verurteilung der Angriffe auf den UNAMID, *mit der erneuten Aufforderung* an die Regierung Sudans, diese Angriffe rasch zu untersuchen und die Täter vor Gericht zu stellen, und *ferner mit der erneuten Aufforderung* an alle Parteien in Darfur, mit dem Einsatz umfassend zusammenzuarbeiten, und den Regierungen und den Angehörigen der Getöteten erneut sein tief empfundenes Beileid bekundend,

in Bekräftigung seiner Besorgnis darüber, dass sich die anhaltende Gewalt in Darfur nachteilig auf die Stabilität ganz Sudans sowie der Region auswirkt, *unter Begrüßung* der

anhaltend guten Beziehungen zwischen Sudan und Tschad sowie Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik *nahelegend*, weiterhin zusammenzuarbeiten, um Frieden und Stabilität in Darfur und in der gesamten Region herbeizuführen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Risiken für den Frieden und die Sicherheit, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entstehen,

unter Missbilligung der fortgesetzten Behinderungen, die die Regierung Sudans der Sachverständigengruppe bei ihrer Arbeit im Laufe ihres Mandats weiter auferlegt, darunter Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Sachverständigengruppe und des UNAMID und Beschränkungen des Zugangs der Sachverständigengruppe zu Gebieten des bewaffneten Konflikts und Gebieten, aus denen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gemeldet werden, jedoch feststellend, dass sich die Interaktion zwischen der Regierung Sudans und der Sachverständigengruppe verbessert hat,

ferner unter Missbilligung der Fälle von Störungen der Arbeit der Sachverständigengruppe durch die Regierung Sudans, einschließlich der Verweigerung der Einreise des Finanzexperten der Gruppe, wie in den Ziffern 2, 18 und 21 des Schlussberichts der Sachverständigengruppe (S/2014/87) dargestellt,

begrüßend, dass der UNAMID und die Sachverständigengruppe entsprechend den Leitlinien der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und mit Hilfe der Koordinierungsstelle des UNAMID ihre Zusammenarbeit und ihren Informationsaustausch verstärkt haben,

unter Begrüßung der vom Sekretariat unternommenen Anstrengungen, die Liste von Sachverständigen für die Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats zu erweitern und zu verbessern, eingedenk der in der Mitteilung des Präsidenten S/2006/997 vorgegebenen Leitlinien,

unter Hinweis auf den am 22. Januar 2014 herausgegebenen Bericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 3 b) der Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe, deren Mandat mit späteren Resolutionen verlängert wurde, und *seine Absicht bekundend*, die Empfehlungen der Gruppe über den Ausschuss weiter zu prüfen und geeignete weitere Schritte zu erwägen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta betreffend Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, soweit diese auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, an die in den Resolutionen 1556 (2004), 1591 (2005) und 1945 (2010) enthaltenen Verpflichtungen *erinnernd*, insbesondere die Verpflichtungen betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial,

mit der Aufforderung an die Regierung Sudans, alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen, namentlich indem sie den Notstand in Darfur aufhebt, die freie Meinungsäußerung zulässt und wirksame Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, gleichgültig wer sie sind, zur Rechenschaft gezogen werden,

feststellend, dass feindselige, gewaltsame oder einschüchternde Handlungen gegenüber der Zivilbevölkerung, einschließlich Binnenvertriebener, in Darfur sowie andere Aktivitäten, die die Verpflichtung der Parteien auf eine vollständige und dauerhafte Einstellung

der Feindseligkeiten gefährden oder untergraben könnten, mit dem Doha-Dokument für Frieden in Darfur unvereinbar wären,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe, das zuvor mit den Resolutionen 1651 (2005), 1665 (2006), 1713 (2006), 1779 (2007), 1841 (2008), 1891 (2009), 1945 (2010), 1982 (2011), 2035 (2012) und 2091 (2013) verlängert wurde, um einen Zeitraum von dreizehn Monaten zu verlängern, *bekundet seine Absicht*, spätestens zwölf Monate nach Verabschiedung dieser Resolution das Mandat zu überprüfen und einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, möglichst rasch die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen, einschließlich der Standortregelungen, zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss nach Ziffer 3 a) der Resolution 1591 (2005) (im Folgenden „Ausschuss“) spätestens am 31. Juli 2014 eine Halbzeitunterrichtung über ihre Arbeit zu geben und dem Rat spätestens am 17. Januar 2015 einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss alle drei Monate aktuelle Informationen über ihre Tätigkeiten, namentlich ihre Reisen, über etwaige Hindernisse bei der Erfüllung ihres Mandats und über Verstöße gegen die Sanktionen vorzulegen;

4. *ersucht* die Sachverständigengruppe, innerhalb des in Ziffer 3 genannten Zeitrahmens über die Durchführung und die Wirksamkeit der Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) Bericht zu erstatten;

Waffenembargo

5. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe, auf direktem oder indirektem Weg, von technischer Hilfe und Unterstützung, einschließlich Ausbildung, finanzieller oder sonstiger Hilfe, an Sudan und die Bereitstellung von Ersatzteilen, Waffensystemen und sonstigem Wehrmaterial von der Regierung Sudans genutzt werden könnten, um Militärluftfahrzeuge, die unter Verstoß gegen die Resolutionen 1556 (2005) und 1591 (2005) eingesetzt werden, einschließlich der von der Sachverständigengruppe identifizierten Luftfahrzeuge, zu unterstützen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, dieses Risiko im Lichte der in Resolution 1591 (2005) genannten Maßnahmen zu bedenken;

6. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in Darfur vorzugehen und die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten;

7. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass bestimmte Gegenstände nach wie vor für militärische Zwecke nutzbar gemacht und nach Darfur verbracht werden, und *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, dieses Risiko im Lichte der in Resolution 1591 (2005) genannten Maßnahmen zu bedenken;

Durchführung

8. *verurteilt* die gemeldeten anhaltenden Verstöße gegen die in den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) und Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) enthaltenen und mit Ziffer 9 der Resolution 1945 (2010) und Ziffer 4 der Resolution 2035 (2012) aktualisierten Maßnahmen und *weist* den Ausschuss *an*, gemäß seinem Mandat wirksam auf diese Verstöße zu reagieren;

9. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass das Reiseverbot gegen benannte Personen und das Einfrieren ihrer Vermögenswerte nicht von allen Mitgliedstaaten durchgesetzt werden, und ersucht den Ausschuss, auf Berichte über die Nichteinhaltung von Ziffer 3 der Resolution 1591 (2005) und von Resolution 1672 (2006) durch Mitgliedstaaten wirksam zu reagieren, so auch indem er mit allen maßgeblichen Parteien Verbindung aufnimmt;

10. *erklärt erneut*, dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass irgendeine der von dem Ausschuss benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreist oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreist, und fordert die Regierung Sudans auf, in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Staaten zu verstärken;

11. *legt* allen Staaten, insbesondere denjenigen in der Region, *eindringlich nahe*, dem Ausschuss über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Resolutionen 1591 (2005) und 1556 (2004) verhängten Maßnahmen unternommen haben, einschließlich der Verhängung zielgerichteter Maßnahmen;

12. *bekundet seine Absicht*, im Anschluss an den Halbzeitbericht den Stand der Umsetzung zu überprüfen, einschließlich der Hindernisse für die volle und wirksame Durchführung der in den Resolutionen 1591 (2005) und 1945 (2010) verhängten Maßnahmen, mit dem Ziel, die volle Einhaltung sicherzustellen;

13. *bedauert*, dass einige Personen, die der Regierung Sudans und bewaffneten Gruppen in Darfur angehören, weiter Gewalt an Zivilpersonen verüben, den Friedensprozess behindern und die Forderungen des Rates missachten, *bekundet seine Absicht*, zielgerichtete Sanktionen gegen die Personen und Einrichtungen zu verhängen, die die in Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen, und *ermutigt* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss in Abstimmung mit der gemeinsamen Vermittlung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen wenn angezeigt die Namen aller Personen, Gruppen oder Einrichtungen zu übermitteln, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;

14. *ersucht* die Sachverständigengruppe, auch weiterhin die Rolle und die Finanzierung bewaffneter, militärischer und politischer Gruppen bei Angriffen auf Personal des UNAMID in Darfur zu untersuchen, und *stellt fest*, dass Personen und Einrichtungen, die solche Angriffe planen, fördern oder sich daran beteiligen, eine Bedrohung der Stabilität in Darfur darstellen und daher möglicherweise die Benennungskriterien nach Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) erfüllen;

15. *begrüßt* die Arbeit, die der Ausschuss unter Heranziehung der Berichte der Sachverständigengruppe und gestützt auf die in anderen Foren durchgeführte Arbeit geleistet hat, um die Aufmerksamkeit auf die Verantwortlichkeiten von Akteuren des Privatsektors in Konfliktgebieten zu lenken;

Zusammenarbeit

16. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, alle Beschränkungen, Begrenzungen und bürokratischen Behinderungen der Arbeit der Sachverständigengruppe aufzuheben, unter an-

derem indem sie allen Mitgliedern der Sachverständigengruppe für die Dauer ihres Mandats rechtzeitig Mehrfachvisa ausstellt und sie von der Reisegenehmigungspflicht für Darfur befreit, und *legt* der Regierung Sudans *eindrücklich nahe*, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Gruppe zu verstärken und ihr den freien und ungehinderten Zugang zu ganz Darfur zu gestatten;

17. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, den Ersuchen des Ausschusses in Bezug auf Folgendes nachzukommen: die getroffenen Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen in verschiedenen Teilen Darfurs, einschließlich derjenigen, die von neuen Vertreibungen betroffen sind; die durchgeführten Ermittlungen und die ergriffenen Rechenschaftsmaßnahmen in Bezug auf die Tötung von Zivilpersonen und die Begehung von Menschenrechtsverletzungen und -missbräuchen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht; die durchgeführten Ermittlungen und die ergriffenen Rechenschaftsmaßnahmen in Bezug auf Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal; und die Situation der Zivilbevölkerung in Gebieten wie etwa dem östlichen Dschebel Marra, zu denen der Sachverständigengruppe, dem UNAMID und humanitären Organisationen und humanitärem Personal der Zugang verweigert wird, und die ergriffenen Maßnahmen zur Ermöglichung des raschen, sicheren und ungehinderten Zugangs für humanitäre Hilfe zu diesen Gebieten, unter Achtung der Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und der einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts;

18. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1591 (2005) und 1556 (2004) verhängten Maßnahmen übermitteln, und auf Ersuchen um Auskunft rasch zu reagieren;

19. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihre Tätigkeiten auch weiterhin nach Bedarf mit denen des UNAMID sowie mit den internationalen Anstrengungen zur Förderung eines politischen Prozesses in Darfur abzustimmen, in ihrem Zwischenbericht und ihrem Schlussbericht die Fortschritte bei der Verringerung der Verstöße aller Parteien gegen die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2005), Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) und Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) verhängten Maßnahmen sowie die Fortschritte beim Abbau der Hindernisse für den politischen Prozess, der Bedrohungen der Stabilität in Darfur und in der Region, der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder der Menschenrechtsverletzungen oder -missbräuche, einschließlich Angriffen auf die Zivilbevölkerung, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und schwerer Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, und anderer Verstöße gegen die genannten Resolutionen zu bewerten und dem Ausschuss Informationen über die Personen und Einrichtungen zu übermitteln, die die in Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;

20. *bekräftigt* das Mandat des Ausschusses, einen Dialog mit den interessierten Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, so auch indem Vertreter dieser Staaten eingeladen werden, mit dem Ausschuss zusammenzutreffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern, und *legt* dem Ausschuss ferner nahe, seinen Dialog mit dem UNAMID fortzusetzen;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.